

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1543 - 1544, DOK 552:553.2:553.4

Zwangsvollstreckung - Zulässigkeit der vollständigen Freistellung des Einkommens von der Pfändbarkeit - Beschluß des LG Gießen vom 26.07.1995 - 7 T 134/95

Zwangsvollstreckung: Zulässigkeit der vollständigen Freistellung des Einkommens von der Pfändbarkeit (§§ 850c, 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO; § 121 Abs. 1 Buchst. 1 GVollzGA); hier: Beschluß des LG Gießen vom 26.07.1995 - 7 T 134/95 - Orientierungssatz:

Stehen überwiegende Gläubigerbelange nicht entgegen, so kann dem Schuldner auf Antrag der pfändbare Teil seines Einkommens (hier Erwerbsunfähigkeitsrente) in voller Höhe belassen werden, wenn er nachweist, daß bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen nach ZPO § 850c sein notwendiger Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht gedeckt ist.